

Umgang mit Beschlüssen des Beratungsforums

Probleme mit Kostenerstatern

Eine große Zahl der **Beschlüsse des Beratungsforums von Bundeszahnärztekammer, dem Dachverband der privaten Krankenversicherungsunternehmen und den Vertretern der Beihilfe aus Bund und Ländern** ist mit nicht im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beschriebenen, also analogen Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 GOZ befasst. In diesen Beschlüssen werden jeweils den nicht beschriebenen Leistungen originäre Leistungen der GOZ zur analogen Berechnung zugeordnet.

Die Benennung dieser Leistungen kann das Recht des Zahnarztes auf Auswahl einer anderen als gleichwertig erachteten Leistung nicht einschränken:

„Soweit eine selbstständige zahnärztliche Leistung nach Inkrafttreten der Gebührenordnung aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt wird, darf sie entsprechend einer gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.“

(Amtliche Begründung zur GOZ 1988, Bundesratsdrucksache 276/87 vom 26.06.1987, Seite 72)

„Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 ermöglicht die Berechnung von Leistungen, die nicht in das Gebührenverzeichnis der GOZ aufgenommen worden sind, mit einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung (sog. Analogbewertung).“

(Amtliche Begründung zur GOZ 2012, Bundesratsdrucksache 566/11 vom 21.09.2011, Seite 45)

In beiden Amtlichen Begründungen wird auf die Abrechnung, bzw. Berechnung derartiger Leistungen abgestellt. Normadressat dieser gebührenrechtlichen Bestimmung, also der Auswahl der zur analogen Berechnung heranzuziehenden Leistung, ist demzufolge der die Rechnung legende Zahnarzt.

In der jüngeren Vergangenheit sind jedoch Fälle bekannt geworden, in denen bei Kostenerstatern bei Anwendung anderer als der in den Beschlüssen bezeichneten, zur analogen Berechnung herangezogenen Leistungen Probleme bei der Versicherungsleistung, bzw. Beihilfegewährung aufgetreten sind.

Unter Beachtung der Kriterien des § 6 Abs. 1 GOZ kann es jedoch nicht nur eine zur analogen Berechnung geeignete Leistung geben. Dem Zahnarzt ist ein gewisser Ermessensspielraum zuzugestehen.

Aus pragmatischen Gründen kann sich dennoch folgendes Vorgehen anbieten: Auch falls aus Sicht des Zahnarztes die in den Beschlüssen zur analogen Berechnung genannten Leistungen zu niedrig vergütet werden, empfiehlt sich dennoch deren Verwendung bei der Rechnungslegung, allerdings in Kombination mit einer vorherigen **Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ**.

Mit diesem Vorgehen lässt sich jede betriebswirtschaftlich erforderliche Höhe der Vergütung darstellen.